

**„MITWIRKUNGSPOLITIK GEM. BÖRSEG  
2018/AKTIONÄRS-RL“**

Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft mbH  
(im Folgenden „SPKOÖ KAG“ genannt)

**März 2021**

## 1. Einleitung

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. („SPKOÖ KAG“) ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach österreichischem Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG“) sowie dem Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz („AIFMG“) und erbringt die Dienstleistung der Fondsverwaltung im Rahmen einer Konzession gemäß § 1 (3) Zif 13 BWG. Die individuelle Portfolioverwaltung und die Anlageberatung sind von dieser Konzession nicht mitumfasst.

Die SPKOÖ KAG hat in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Börsegesetzes 2018 („BörseG“) bzw. der RL (EU) 2017/828 („Aktionärs-RL“) in ihrer Rolle als Vermögensverwalter zu beschreiben und öffentlich bekannt zu machen, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in die Anlagestrategien ihrer Fonds integriert. Diese Informationen werden als **Mitwirkungspolitik** bezeichnet. Die SPKOÖ KAG hat dabei immer das Ziel eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik zu betreiben. Die Schaffung von Transparenz gegenüber ihren Kunden hat dabei für die SPKOÖ KAG einen sehr hohen Stellenwert.

## 2. Mitwirkungspolitik

Gemäß den Vorgaben des BörseG hat die SPKOÖ KAG in der Mitwirkungspolitik zumindest zu folgenden Anforderungen Stellung zu nehmen:

a) **Wie überwacht die SPKOÖ KAG die investierten Gesellschaften hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance?**

Die angeführten Faktoren finden in unterschiedlicher Ausprägung unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagestrategie eines Fonds im Rahmen des Investmentprozess unter Heranziehung von frei verfügbaren Informationen und Sekundärmarkt-Research Berücksichtigung. Im Bereich des nachhaltigen Investments wird zusätzlich auf die Expertise eines unabhängigen externen Kooperationspartners (ISS-ESG) zurückgegriffen.

b) **Wie führt die SPKOÖ KAG Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat?**

Die Fondsmanager der SPKOÖ KAG nehmen an Earning-Calls und Capital Market Tagen von Unternehmen teil. Des Weiteren wird auch das Angebot von Management Meetings im Rahmen von Investment-Konferenzen und Unternehmensbesuchen wahrgenommen.

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden hohen Anzahl an Beteiligungen an Unternehmen, kann aufgrund des damit verbundenen zeitlichen Aufwands nicht mit jeder Gesellschaft regelmäßig Dialog geführt werden.

Die Auswahl der Teilnahmen ist abhängig vom zu erwartenden Informationsgehalt und der Höhe der gehaltenen Beteiligung.

c) **Wie übt die SPKOÖ KAG Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Recht aus?**

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die Verwaltungsgesellschaft nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben. Überschreitet die kumulative Beteiligung aller von der SPKOÖ KAG verwalteten Investmentfonds 3 % des Grundkapitals einer Gesellschaft, ist seitens der SPKOÖ KAG diese Beteiligung als „bedeutend“ zu qualifizieren und es wird das Stimmrecht daher ausgeübt.

Die SPKOÖ KAG wird die Ausübung von Stimmrechten stets im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes wahrnehmen. Bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts sind ausreichende Transparenz von Geschäftsbericht und Jahresabschluss wesentlich für das Stimmverhalten der

SPKOÖ KAG. Des Weiteren setzt sich die SPKOÖ KAG bei Abstimmungen für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten sowie für eine nachhaltige Unternehmensausrichtung und gegen klimaschädliche Maßnahmen ein. Einer Entlastung des Vorstandes wird nur dann zugestimmt, wenn die SPKOÖ KAG der Überzeugung ist, dass kein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstands/Aufsichtsrats vorliegt. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

**d) Wie arbeitet die SPKOÖ KAG mit anderen Aktionären zusammen?**

In der Regel sind der SPKOÖ KAG keine anderen Aktionäre von Gesellschaften bekannt, daher hat dieser Punkt eine untergeordnete Bedeutung hinsichtlich einer Investitions- oder Abstimmungsentscheidung.

**e) Wie kommuniziert die SPKOÖ KAG mit einschlägigen Interessensträgern von Gesellschaften, in die die Fonds der SPKOÖ KAG investieren?**

Neben den oben unter lit b bereits erwähnten Aktivitäten, werden bei Bedarf auch Meinungen von Sell-Side Analysten eingeholt.

**f) Wie geht die SPKOÖ KAG mit tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement um?**

Die SPKOÖ KAG verfolgt das Ziel, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Zu diesem Zweck wird die SPKOÖ KAG ihr Stimmrechtsverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter schriftlich dokumentieren und ist daher jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben.

Interessenskonflikte können dann auftreten, wenn sich stimmberechtigte Aktien in mehreren Fonds eines Fondsmanagers oder aber auch in Fonds mehrerer Fondsmanager befinden. Treten in Abhängigkeit von Anlagepolitik, der Anlageziele oder von persönlichen Meinungen von Fondsmanagern nach Abstimmung Interessenskonflikte auf, hat die Geschäftsführung zu bestimmen, ob und wie die Stimmrechte auszuüben sind.

Konflikte könnten auch entstehen, wenn zwischen der SPKOÖ KAG und einem, mit ihr durch direkte oder indirekte Kontrolle, verbundenen Unternehmen unterschiedliche Interessen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bestehen, in dem versucht wird direkte oder indirekte Anweisungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte zu erteilen.

Die Geschäftsleitung der SPKOÖ KAG wird einer dem Anteilsinhaberinteresse widersprechenden Anweisung keinerlei Folge leisten und die eigenen Mitarbeiter diesbezüglich im Speziellen instruieren.

Darüber hinaus hat die SPKOÖ KAG durch Einrichtung entsprechender Vertraulichkeitsbereiche gewährleistet, dass die konkret geplante oder durchgeführte Ausübung des Stimmrechtsverhaltens diese Vertraulichkeitsbereiche nicht verlässt.

### **3. Praktische Umsetzung der Mitwirkungspolitik**

Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG ist die SPKOÖ KAG als Vermögensverwalter verpflichtet jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang hat die SPKOÖ KAG auch ihr tatsächliches Stimmverhalten in Hauptversammlungen öffentlich bekannt zu machen, sofern die Abstimmungen aufgrund des Gegenstandes der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung nicht als „unbedeutend“ zu qualifizieren sind. Die dementsprechenden Informationen werden von der SPK OÖ KAG kostenlos unter [www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at) zur Verfügung gestellt.